

PPWR-Zeitleiste

Wichtige Pflichten und Fristen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU) 2025/40

Die PPWR gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Ihre Pflichten werden über mehr als ein Jahrzehnt schrittweise eingeführt – von Stoffbeschränkungen und Konformitätserklärungen im Jahr 2026 bis zu Wiederverwendungszielen für Transportverpackungen in den Jahren 2030 und 2040. Diese Übersicht zeigt, welche Pflicht für wen ab wann gilt und was sie für Anwender bedeutet.

2025–26

Wiederverwendbare Verpackungen; PPWR gilt

2027–29

Kreislaufdurchgänge, Berichte, Leerraum, Kennzeichnung

2030

Wiederverwendungsziele von 100 % und 40 %, Recyclingfähigkeit

2035–40

Leistungsstufe C verboten, Ziel von 70 % Wiederverwendung

Diese Zeitleiste gibt die Auslegung der PPWR durch VARIBOX mit Stand September 2026 wieder. Fristen und Pflichten können sich ändern. Keine Rechtsberatung.

varibox-ibc.com
info@varibox-ibc.com
VARIBOX IBC

A part of rotovia

VARIBOX®

Zeitleiste der Pflichten

Zu jedem Meilenstein sind der PPWR-Artikel, die Pflicht, der Verpflichtete und die Bedeutung für Anwender angegeben. Mehrere Termine sind mit „frühestens“ gekennzeichnet, da sie von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten abhängen, die noch erlassen werden müssen.

Unsere Auslegung – Änderungen vorbehalten. Diese Zeitleiste zeigt, wie VARIBOX die PPWR heute auslegt. Fristen und Pflichten können sich ändern. Keine Rechtsberatung.

Wiederverwendung Pflicht im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen und Wiederverwendungssystemen

11. Feb. 2025 Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 11 · Anhang VI	Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen: für viele Kreislaufdurchgänge ausgelegt, ohne Funktionsverlust entleer- und wiederbefüllbar, rekonditionierbar, sicher für Beschäftigte Wiederverwendung	Erzeuger	Grundvoraussetzung dafür, dass IBC als wiederverwendbare Verpackung gelten

12. Aug. 2026 Die PPWR gilt – allgemeiner Geltungsbeginn

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 5	Stoffbeschränkungen: Blei + Cadmium + Quecksilber + Cr(VI) ≤ 100 mg/kg; PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontaktverpackungen; bedenkliche Stoffe minimieren	Erzeuger	PFAS-Grenzwerte gelten nur für Lebensmittelkontaktverpackungen
Art. 15	Konformitätsbewertung (Anhang VII); technische Dokumentation; EU-Konformitätserklärung; Identifizierungskennzeichnung (Typ/Charge/Seriennummer); Kennzeichnung oder QR-Code mit Name und Kontaktdaten; Dokumentation bei wiederverwendbaren Verpackungen 10 Jahre aufbewahren	Erzeuger	Käufer sollten die Konformitätserklärung anfordern
Art. 16	Erzeugern die zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen bereitstellen	Lieferant von Verpackungen oder Materialien	Harz- und Komponentenlieferanten des Erzeugers
Art. 18	Konformität vor dem Inverkehrbringen prüfen; eigenen Namen und Kontaktdaten anbringen	Importeur	Verpackungen, die von außerhalb der EU eingeführt werden
Art. 19	Vor der Bereitstellung prüfen, ob die Verpackung die erforderlichen Kennzeichnungen und Informationen trägt	Vertreiber	Händler und Wiederverkäufer
Art. 21	Die Pflichten der Erzeuger gehen auf jeden über, der Verpackungen unter eigenem Namen/eigener Marke vermarktet oder sie verändert	Importeur oder Vertreiber	Kundengebrandete oder veränderte Verpackungen

Art. 26 · 27 · Anhang VI	Wiederverwendungssystem für wiederverwendbare Verpackungen: Regeln, Rückverfolgung, Rekonditionierung, Anreize zur Wiederverwendung Wiederverwendung	Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen bereitstellen; Anwender mit eigenen geschlossenen Kreisläufen	Geschlossene Kreisläufe zwischen einem Verarbeiter und seinen Kunden zählen; Anreize zur Wiederverwendung können Pfandsysteme sein
Art. 44	Registrierung in jedem Mitgliedstaat, in dem Verpackungen erstmals bereitgestellt werden Ab diesem Datum; nationale Fristen können abweichen	Hersteller oder Organisation für Herstellerverantwortung	Abfüller, die befüllte Verpackungen in andere Mitgliedstaaten liefern
Art. 47	Zulassung der Organisation für Herstellerverantwortung oder der individuellen Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung	Hersteller oder Organisation für Herstellerverantwortung	Wird meist von Organisationen für Herstellerverantwortung übernommen
Art. 45	Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, einschließlich finanzieller Beiträge	Hersteller	Gebühr bei erstmaliger Bereitstellung

12. Feb. 2027 Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen – delegierter Rechtsakt

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 11	Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen für wiederverwendbare Verpackungen Wiederverwendung Delegierter Rechtsakt fällig	Erzeuger	Ein delegierter Rechtsakt legt in Zahlen fest, was wiederverwendbar bedeutet

1. Apr. 2027 Jährliche Berichterstattung

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 44	Jährliche Meldung der Verpackungsmengen Frühestens	Hersteller oder Organisation für Herstellerverantwortung	Für das vorangegangene Kalenderjahr

12. Feb. 2028 Leerraum – Verkaufsverpackungen

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 24	Begrenzung des Leerraums: Leerraum in Verkaufsverpackungen minimieren	Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt	Der Abfüller (der Anwender), nicht der Erzeuger

12. Aug. 2028 Kennzeichnung der Materialzusammensetzung

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 12	Kennzeichnung der Materialzusammensetzung Frühestens	Erzeuger	Gilt nicht für Transportverpackungen sowie Pfand- und Rücknahmesysteme

12. Feb. 2029 Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 12	Kennzeichnung sowie QR-Code/Datenträger, die Anwender darüber informieren, dass die Verpackung wiederverwendbar ist Wiederverwendung Frühestens	Erzeuger	Transportverpackungen sowie Pfand- und Rücknahmesysteme sind ausgenommen

1. Jan. 2030 Wiederverwendungsziele, Leerraum, Gestaltung und Rezyklatanteil

Artikel	Pflicht	Verpflichteter	Bedeutung für Anwender
Art. 24	Begrenzung des Leerraums: max. 50 % Leerraum in Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel	Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt	Der Abfüller (der Anwender), nicht der Erzeuger
Art. 10 · Anhang IV	Verpackungsminimierung nach Gewicht und Volumen	Erzeuger oder Importeur	Unabhängig von Art. 24: Art. 10 betrifft die Gestaltung, Art. 24 die Befüllung
Art. 29	Wiederverwendungssystem mit 100 % Wiederverwendung von Transportverpackungen oder als Transportverpackung genutzten Verkaufsverpackungen, verwendet (a) zwischen Standorten desselben Unternehmens oder verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen und (b) für Lieferungen an einen anderen Wirtschaftsakteur im selben Mitgliedstaat Wiederverwendung	Wirtschaftsakteure, die die Verpackung verwenden	Großpackmittel (IBC) sind ausdrücklich aufgeführt; gefährliche Güter ausgenommen
Art. 29	Wiederverwendungssystem mit mindestens 40 % (2030) und dem Ziel von 70 % (2040) Wiederverwendung von Transportverpackungen oder als Transportverpackung genutzten Verkaufsverpackungen, verwendet innerhalb der EU Wiederverwendung 1. Jan. 2030 / 1. Jan. 2040	Wirtschaftsakteure, die die Verpackung verwenden	Großpackmittel (IBC) sind ausdrücklich aufgeführt; gefährliche Güter ausgenommen
Art. 31	Berichterstattung an die zuständige Behörde über das Erreichen der Wiederverwendungsziele Wiederverwendung Erstes Berichtsjahr 2030	Wirtschaftsakteure	Anwender benötigen Daten wie Aufzeichnungen zu Kreislaufdurchgängen und Bestand
Art. 6 · Anhang II	Recyclinggerechte Gestaltung; in großem Maßstab recycelt; Leistungsstufe C (≤ 70 % recyclingfähig) verboten 1. Jan. 2030 / 1. Jan. 2035 / 1. Jan. 2038	Erzeuger	Verpackungen mit gefährlichen Gütern ausgenommen
Art. 7	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen: 10 % bei Lebensmittelverpackungen und 35 % bei sonstigen Verpackungen (2030); 25 % bei Lebensmittelverpackungen und 65 % bei sonstigen Verpackungen (2040) 1. Jan. 2030 / 1. Jan. 2040	Erzeuger oder Importeur	Berechnet je Produktionsstätte und Jahr; Verpackungen mit gefährlichen Gütern ausgenommen

2035–2040 Spätere Stufen der oben genannten Pflichten

Art. 6 · Anhang II	**1. Jan. 2035** — in großem Maßstab recycelt	Erzeuger
Art. 6 · Anhang II	**1. Jan. 2038** — Leistungsstufe C (≤ 70 % recyclingfähig) verboten	Erzeuger
Art. 29	**1. Jan. 2040** — Ziel von 70 % Wiederverwendung von Transportverpackungen innerhalb der EU	Wirtschaftsakteure, die die Verpackung verwenden
Art. 7	**1. Jan. 2040** — Rezyklatanteil: 25 % bei Lebensmittelverpackungen und 65 % bei sonstigen Verpackungen	Erzeuger oder Importeur

Rollen erklärt

Wer ist wer in der PPWR? Ein Unternehmen kann mehrere Rollen gleichzeitig haben.

Rolle	Erklärung
Lieferant	Jede natürliche oder juristische Person, die einem Erzeuger Verpackungen oder Verpackungsmaterial liefert.
Erzeuger	Jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder ein verpacktes Produkt herstellt oder entwerfen bzw. herstellen lässt und unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.
Importeur	Jede in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittland in der EU in Verkehr bringt.
Vertreiber	Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, außer dem Erzeuger oder Importeur, die Verpackungen, einschließlich verpackter Produkte, auf dem Markt bereitstellt.
Hersteller	Der Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der in der EU erstmals Folgendes bereitstellt: Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen, ob Einwegverpackungen oder wiederverwendbare Verpackungen, oder Produkte in anderen Verpackungsarten.
Organisation für Herstellerverantwortung	Eine Rechtsperson, die die Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller finanziell organisiert.
Wirtschaftsakteur	Erzeuger, Lieferant, Importeur, Vertreiber, Bevollmächtigter, Endvertreiber und Fulfillment-Dienstleister.

Haftungsausschluss – unsere Auslegung. Diese Zeitleiste gibt wieder, wie VARIBOX die Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) mit Stand September 2026 auslegt. Fristen, Pflichten und deren Geltungsbereich können sich noch ändern, insbesondere durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, Leitlinien der Kommission und die nationale Umsetzung. Diese Übersicht dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Maßgeblich ist stets der amtliche Text der Verordnung; holen Sie für Ihre konkrete Situation rechtlichen Rat ein.

Wiederverwendbare Verpackungen und die PPWR

Wiederverwendbare VARIBOX IBCs sind für eine lange Nutzungsdauer und viele Kreislaufdurchgänge ausgelegt – und unterstützen die PPWR-Bereitschaft bei der Wiederverwendung von Transportverpackungen. Fragen? Kontaktieren Sie uns unter info@varibox-ibc.com.